

## Corona-Hygienschutzkonzept des NABU Stuttgart e.V.

Stand 17.05.2021

Übergeordnet ist immer die aktuellste Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung BW gültig. Die darin enthaltenen Vorgaben werden vom NABU Stuttgart e.V. beachtet. Die jetzige Fassung beruht auf der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 15.05.2021.

Betreuer\*innen und Teilnehmer\*innen sind von der Mitwirkung und **Teilnahme an den Angeboten ausgeschlossen**, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen.

Bei den Angeboten des NABU Stuttgart e.V. handelt es sich (nach § 1 (2) um Angebote der außerschulischen Jugendbildung (nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Sinne des § 11 (1), (2) 5. der CoronaVO (Sonstige Veranstaltungen).

Nach §2 gilt, dass sich (entsprechend der regelmäßigen Prüfung durch das Gesundheitsamt): bei einer seit fünf Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz kleiner/gleich 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (im Folgenden „Inzidenz“ genannt) maximal 60 Personen (Teilnehmende und Betreuende, fester Teilnehmendenkreis, Einhaltung der Vorgaben nach §3) im Außenbereich treffen dürfen.

Bei einer Inzidenz von 50-36 sind Angebote mit maximal 30 Personen im Außenbereich erlaubt.

Bei einer Inzidenz von 99-51 sind Angebote mit maximal 18 Personen im Außenbereich erlaubt bzw. von 120 Personen, wenn zu Beginn

ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis vorgelegt wurde**, s. COVID-SchAusnahmV §2 Begriffsbestimmungen. Der Antigen-Schnelltest darf max. 48h, der PCR-Test max. 72h alt sein.

**Als genesen** gelten asymptomatische Personen bis max. 6 Monate nach einer Coronainfektion bei Vorlage eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises.

Als **geimpft** gelten asymptomatische Personen im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (ab 14 Tage nach der zweiten Coronaschutzimpfung (bei Personen mit Coronainfektion nach einer Impfung)).

**Als getestet** gelten asymptomatische Personen unter 6 Jahre oder mit einem auf sie ausgestellten Testnachweis.

Bei einer Inzidenz von 164-100 sind Angebote mit maximal 18 Personen im Außenbereich erlaubt, wenn zu Beginn

ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis vorgelegt wurde**, s. COVID-SchAusnahmV §2 Begriffsbestimmungen.

Die Angebote finden im öffentlichen Raum statt, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden oder von Personen ab 6 Jahre eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss (außer zur Nahrungsaufnahme, sportlichen Betätigung oder in pädagogisch notwendigen Situationen).

Der NABU Stuttgart e.V. verpflichtet alle Mitarbeiter\*innen, ehrenamtliche Teamer\*innen, Praktikant\*innen und Teilnehmenden das Hygieneschutzkonzept einzuhalten.

Hierzu unterschreiben die bei den Angeboten des NABU Stuttgart e.V. Tätigen und die Teilnehmenden jeweils eine Verpflichtungserklärung, in der sie sich verpflichten, das Hygieneschutzkonzept des NABU Stuttgart e.V. einzuhalten und bei Bekanntwerden einer COVID-19-Infektion oder bei Auftritt von Krankheitssymptomen sowie bei Bekanntwerden eines Kontakts zu einer an COVID-19 erkrankten oder infizierten Person unverzüglich den NABU Stuttgart e.V. hierüber zu informieren.

Zudem bestätigen sie, dass bei ihnen keine Krankheitszeichen einer COVID-19-Infektion (z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Verlust Geruchs-/Geschmackssinn) vorliegen, sie nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder bis zum Nachweis eines negativen Tests als positiv eingestuft sind, sie keiner angeordneten Quarantäne unterliegen und in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt zu an COVID-19 erkrankten oder infizierten Personen gehabt haben.

Über die Hygienemaßnahmen nach § 4 CoronaVO werden die Teamer\*innen der Angebote des NABU Stuttgart e.V. und die Eltern der die Angebote besuchenden Kinder und Jugendlichen durch die für den Kinder- und Jugendbereich zuständige Mitarbeiterin des NABU Stuttgart e.V., Maria Ruland, informiert. Die Hygieneregeln werden den Kindern und Jugendlichen jeweils zu Beginn der Angebote kommuniziert.

### **Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick (§3):**

- **Dokumentation** aller Teilnehmenden und Betreuenden nach § 6 CoronaVO mit Angebot, Datum, Uhrzeit, Name und Kontaktdaten mittels der Teilnehmer\*innenlisten der einzelnen Kinder- und Jugendgruppen. Aufbewahrung der Dokumentation in der Geschäftsstelle des NABU Stuttgart e.V. entsprechend den Datenschutzbestimmungen.
- Einhaltung folgender **Hygienemaßnahmen** (§4 Corona VO):  
**Alle Personen ab 6 Jahren** tragen bei unseren Angeboten eine **Mund-Nasen-Bedeckung** (**außer** es trifft auf sie §3 (3) 2. zu, es wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten, beim Essen oder Trinken oder bei sportlicher Betätigung). Wo es pädagogisch sinnvoll ist, versuchen wir einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Wir desinfizieren uns zu Beginn des Angebots **die Hände**. Ebenso waschen und desinfizieren wir vor und nach dem Essen sowie nach dem Husten, Niesen oder Naseputzen die Hände. Der NABU Stuttgart e.V. stellt hierfür Flüssigseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Gemeinschaftlich benutzte Gegenstände werden nach dem Angebot gereinigt.

Wir **essen ausschließlich unser von zuhause mitgebrachtes** Essen und trinken nur aus unserer eigenen von zuhause mitgebrachten Trinkflasche.

Beim **Husten oder Niesen** halten wir größtmöglichen Abstand zu anderen Personen (Wegdrehen!) und husten oder niesen in unsere Armbeuge oder in Einmaltaschentücher, die danach sofort entsorgt werden.

Wir versuchen, uns während des Angebots nicht ins Gesicht (insbesondere Mund, Nase, Augen) zu fassen.

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) dürfen die Angebote des NABU Stuttgart e.V. **nicht besucht** werden.
- **Besonders gefährdete Kinder mit Vorerkrankungen** wie z.B. Erkrankungen der Lunge, Muskoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden o. ä. sind grundsätzlich von der Teilnahme ausgeschlossen.
- **Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8.**

Das Hygieneschutzkonzept wird von der Geschäftsstelle des NABU Stuttgart entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung aktualisiert, die beim NABU Stuttgart Aktiven werden hierüber informiert und die Einhaltung der im Hygieneschutzkonzept enthaltenen Maßnahmen wird überwacht. Die jeweils aktuellste Fassung unserer Corona-Regelungen (z.B. des Hygieneschutzkonzepts) finden Sie unter <https://www.nabu-stuttgart.de/corona-informationen/>